

garantirt. Es ist daher ganz gut möglich, daß sogar bei einem und demselben Landgerichte die eine Kammer so entscheidet und die andere so. Es ist weiter hingewiesen worden auf die Ueberweisungsbefugniß der Strafkammern; bei gewissen Vergehen ist nämlich der Strafkammer des Landgerichtes die Befugniß eingeräumt, auf Antrag des Staatsanwalts eine Sache, die an sich zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, an die Amtsgerichte zu verweisen. Man hat gemeint, es sei doch gut, wenn in einer und derselben Stadt nach dieser Richtung hin, nach einheitlichen Grundsätzen verfahren werde; aber auch das trifft hier nicht zu, denn allgemeine Grundsätze, nach denen diese Verweisungen stattfinden, existiren nicht; sondern es wird jeder einzelne Fall für sich geprüft und danach entschieden.

Ein Bedenken gegen die Theilung des Landgerichtes ist im Berichte nicht erwähnt worden. Das betrifft die Folge, welche die Theilung auf die Rechtsanwälte haben würde. Es würde nämlich, wenn hier der Landgerichtsbezirk getheilt worden wäre, den Dresdner Anwälten nicht gestattet gewesen sein, vor beiden Landgerichten zu verhandeln, sondern es würden die Herren genöthigt gewesen sein, sich für das eine oder das andere Landgericht zu entschließen. Aber ich meine, auch dieser Uebelstand — ich kann es nicht anders bezeichnen, als einen Uebelstand — würde nicht groß genug sein, um den Plan, der im Interesse der allgemeinen Rechtspflege nothwendig war, zu vereiteln. Es ist ja hier fast allgemein üblich, daß mehrere Rechtsanwälte zu gemeinschaftlicher Praxis sich vereinigen, und zwar in der Weise, daß der eine beim Oberlandesgerichte, der andere beim Landgerichte verhandelt. Ebenso gut würde es möglich sein, daß Vereinigungen nach der Richtung hin stattfinden, daß der eine Anwalt beim Landgerichte I, der andere Anwalt beim Landgerichte II die Praxis ausübt. Gerade die Rechtsanwaltsfrage bildet einen Grund für die Verkleinerung der Landgerichte. Jede Civilkammer und jede Handelskammer hat die Woche zwei- oder dreimal Sitzung, infolge dessen ist an jedem Tage in drei, vier und fünf Kammern Sitzung. Der einzelne Anwalt, mindestens der vielbeschäftigte Anwalt, ist fast in allen Kammern bei Verhandlungen betheilig. Es liegt auf der Hand, daß infolge dessen Kollisionen stattfinden, daß die eine Kammer warten muß, bis der Anwalt, der vielleicht jetzt in der Zweiten Kammer plädiert, damit fertig ist. Dieser große Uebelstand, der in der Sache selbst liegt, wird durch das erfreuliche Entgegenkommen zwischen Gericht und Anwälten gemildert; aber es liegt auf der Hand, daß, wenn die Zahl der Kammern, die gleich-

zeitig an einem Tage verhandeln, immer größer wird, dann auch die Unannehmlichkeit immer größer wird, die daraus entsteht, daß die Anwälte in der einen Kammer nicht zu haben sind, weil sie in der anderen Kammer zu verhandeln haben. Daraus entstehen Vertagungen der Sachen, und infolge dessen Verschleppungen, die selbstverständlich vom Publikum nur dem Gerichte zur Last gelegt werden.

Außerdem ist auch eine Erschwerung der Dienstaufsicht verbunden mit der Vergrößerung der Landgerichte, ebenso eine Erschwerung des Dienstes des ersten Staatsanwaltes, der nach der gesetzlichen Bestimmung die ganze Staatsanwaltschaft einheitlich zu leiten hat.

Was die Amtsgerichte anlangt, so erinnerte ich mich bei meinen Plänen an das, was in dem Deputationsberichte vom Jahre 1893/94 gesagt war. Die Deputation, die damals über die Petition wegen Errichtung von Amtsgerichten zu beschließen hatte, schickte ihrem Berichte einige Bemerkungen grundsätzlicher Art voraus. Der Bericht ist ziemlich lang, ich werde Ihnen nur einzelne kleine Stellen vorlesen. Es wurde darinnen gesagt:

„Die allzugroße Centralisation der Gerichte bringe nicht unbedeutende Nachtheile, sowohl für die Angestellten des Gerichts selbst, wie für die Gerichtseingesessenen mit sich. Die Angestellten des Gerichts verlieren, wenn ihr Bezirk ein zu großer werde, nur zu leicht die Kenntniß der sachlichen und persönlichen Verhältnisse desselben. In den größten Amtsgerichten führe dies endlich dahin, daß eine Verbindung zwischen den Mitgliedern der Gerichtsbehörde und den Gerichtseingesessenen überhaupt nicht mehr bestehe, und daß schon hierdurch leicht bei den ersteren der Sinn für das praktische Leben — gewiß nicht zum Vortheile der Rechtspflege — manchmal schwinden müsse. Gerade die Beschäftigung bei kleinen Amtsgerichten und die bei denselben für die Gerichtsangestellten von selbst sich ergebende fortdauernde Fühlung mit der Bevölkerung und deren Treiben und Thun sei insbesondere für die Vorbildung des jüngeren Juristen von größter Wichtigkeit.“

Weiter heißt es:

„Die Gerichtseingesessenen dagegen hätten ebenfalls mancherlei Nachtheile eines allzugroßen Amtsgerichts zu empfinden. Der Verkehr mit demselben sei naturgemäß für die Fernerwohnenden wesentlich erschwert. Eine Verrichtung in den Amtsgerichten erfordere oft so viel Zeitaufwand, daß ein ganzer Tag darüber verloren gehe; namentlich aus den Kreisen der Arbeiter, Handwerker und Bauern könne man oft Klagen darüber hören, daß durch die örtliche zu weite Entfernung der Gerichtsbehörde ein verhältnißmäßig nicht geringer pekuniärer Schaden erwachse.“

Dadurch, daß der Gerichtseingesessene die maßgebenden Personen seines Gerichts bei zu großen Be-